

# Dienstverweigerung (Schluss)

Autor(en): **Altorfer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **76=96 (1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9122>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die *Aufgabe* des „Oekonomischen Rates“ ist die Sicherung der Landesversorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen und die planmäßige Vorbereitung der Landesindustrie für den Kriegsfall. Im Kriegsfall soll im wesentlichen nur eine Planwirtschaft bestehen, mit dem einen großen und einfachen Ziel: Der Armee und der Bevölkerung das Durchhalten zu ermöglichen. Eine erst bei Kriegsgefahr durchgeführte Improvisation an Stelle einer vorbereiteten Organisation wird als ungeeignetes Mittel bezeichnet.

Eine ähnliche Vorbereitung besteht bereits auch in Schweden.

*Grundsätze der Vorbereitung.* Ein ausländischer Berater soll den Finnen empfohlen haben, keine eigentliche Kriegswirtschaft vorzubereiten, sondern Geldreserven zu sammeln und im Kriegsfall nötige Rohstoffe, Lebensmittel, Maschinen und Munition im Auslande zu kaufen. Die Finnen haben aber beschlossen, sich auch hier nur auf sich selbst zu verlassen, wie sie es auch schon mit der Schaffung einer kleinen Flotte taten.

Es ist gedacht, die Privatwirtschaft zur Mitarbeit heranzuziehen, sie an der Bereitstellung mithelfen zu lassen, ihr durch Subventionen und Aufträge (z. B. laufende Munitionsaufträge) die Bereitstellung ihrer Einrichtungen oder besondere Anschaffungen tragbar zu machen.

Daneben begutachtet der „Oekonomische Rat“ auch Fragen der Entwicklung neuer Industrien vom allgemein national-wirtschaftlichen und kriegswirtschaftlichen Standpunkt aus. Die Frage der Entwicklung neuer Industrien ist auch darum besonders wichtig, weil Finnland bis jetzt allzueinseitig nur auf eine magere Erträge liefernde Landwirtschaft und auf die Holzausfuhr eingestellt war, währenddem ganz gut noch mehr holzverarbeitende Industrien ausgebaut werden könnten und das Land reich an Wasserkraften ist.

Die Tätigkeit des „Oekonomischen Rates“ ist erst im Anfang, aber die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Vertretern ist sicher glücklich gewählt.

F. W.

---

## Dienstverweigerung.

Abdruck aus der Zürcher Dissertation über „Die Dienstverweigerung nach schweiz. Militärstrafrecht“ des Oberlt. E. Altorfer III/63 in Zürich.

(Schluß.)

### § 19. Die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen.

1. *Allgemeines.* Bei der überwiegenden Mehrzahl der Nichteinrückten liegt der Grund ihres Verhaltens in Eigennutz, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit, Vagantität usw. Im Verhältnis zu diesen Fällen sind die Dienstverweigerungen aus Gewissensgründen in der verschwindenden Minderheit. Sie sind aber deshalb besonders wichtig, weil sie das Wehrwesen in seinen Grundfesten angreifen und weil sie von einer gewissen Presse zu Propagandazwecken in einer Art und Weise

breitgeschlagen werden, die in gar keinem Verhältnis zur Bedeutung und zum seltenen Vorkommen des Deliktes steht. Eine Darstellung der Verhältnisse, wie sie tatsächlich sind, drängt sich daher auf.

Um ein möglichst vollständiges Bild der Verweigerung der Militärdienstpflicht zu erhalten, habe ich nicht nur diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen im militärstrafrechtlichen Sinne Dienstverweigerung vorliegt, in denen also der Täter einem Aufgebot nicht Folge geleistet hat, sondern auch alle — allerdings seltenen — Fälle, in denen der Täter im Dienste erklärt hat, aus Gewissensgründen keinen Dienst mehr leisten zu können und in denen er aus den gleichen Gründen aus dem Dienste ausgerissen ist.

Die im folgenden angegebenen Zahlen und Tatsachen beruhen auf einer Durchsicht der auf dem EMD archivierten Militärstrafakten. Die Feststellung, ob tatsächlich Gewissensgründe vorliegen, war nicht immer leicht. Diese Gewissensgründe sind eben innere Vorgänge, deren tatsächliches Vorhandensein oft nur schwer nachprüfbar ist. Neben den rein religiösen, ethischen oder politischen Motiven finden sich sehr häufig alle möglichen andern menschlichen und allzu menschlichen Motive, wie z. B. das Bestreben, den Strapazen des Militärdienstes zu entgehen, persönliche Eitelkeit, um sich mit der Dienstverweigerung bei den Gesinnungsgenossen in ein besonderes Ansehen zu setzen, das Bedürfnis nach Geltung, die Sucht, den Märtyrer zu spielen oder sich in der selbstgefälligen Pose eines Dienstverweigerers zu gefallen usw. Weggelassen habe ich alle Fälle, aus denen unzweideutig hervorging, daß die Gewissensnot nur vorgeschützt war.

Wenn ich als Ausgangspunkt meiner Betrachtungen das Jahr 1914 genommen habe, so soll damit nicht gesagt sein, daß nicht schon vor dem Kriege Dienstverweigerungen vorgekommen sind. Ich erinnere an die zahlreichen politischen Dienstverweigerungen, namentlich an die Vorfälle in Genf zu Beginn dieses Jahrhunderts und an die Sabbathisten, die namentlich vor dem Kriege die Militärgerichte beschäftigt haben. Die Dienstverweigerung ist auch nicht, wie oft fälschlicherweise angenommen wird, eine Erscheinung dieses Jahrhunderts. Es hat zu allen Zeiten Glaubensgemeinschaften und einzelne Bürger gegeben, die den Waffendienst aus Gewissensrücksichten abgelehnt haben. Dagegen hat die Dienstverweigerung unstreitbar unter dem überwältigenden Einfluß des Weltkrieges eine höhere Bedeutung erlangt. Die Fälle haben besonders gegen Ende des Krieges stark zugenommen, und auch heute noch ist das Delikt häufiger, als dies vor dem Kriege der Fall war. Zudem ist seit 1914 die Entwicklung der einzelnen Arten der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen besonders interessant, sodaß es sich rechtfertigt, als Ausgangspunkt der Betrachtungen den Beginn des Weltkrieges zu wählen.

Bevor ich auf die drei Arten der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen eintrete, seien einige statistische Daten, die ein Bild der Dienstverweigerungsbewegung geben, angeführt.

Die Zahl der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen wird gewöhnlich gewaltig überschätzt. So behauptete z. B. das Initiativkomitee für den Zivildienst im Jahre 1923, daß während des Aktivdienstes ca. 500 Dienstverweigerungen vorgekommen seien. In Wirklichkeit sind es jedoch fast zehnmal weniger! Für die Jahre 1914—26 ergeben sich folgende Zahlen:

	<i>Motive:</i>			Total
	religiös	ethisch	politisch	
1914	—	—	—	—
1915	2	—	—	2
1916	4	—	2	6
1917	8	8	21	37
1918	1	—	8	9
1919	2	3	4	9
1920	2	—	3	5
1921	3	1	4	8
1922	6	2	2	10
1923	5	3	2	10
1924	7	—	—	7
1925	3	2	—	5
1926	10	2	1	13
Total	53	21	47	121

Diese Zahlen zeigen deutlich, daß zu Beginn des Krieges, solange im Volksbewußtsein allgemein das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für unser Land, noch in den Krieg hineingezogen zu werden, vorhanden war, überall der Gedanke der Notwendigkeit der Verteidigung unseres Landes mit Waffengewalt unbedingt Sieger geblieben ist. Erst im Laufe des Aktivdienstes mit der Zunahme der Dienstverdrossenheit infolge der langen Dauer und insbesondere mit dem Anschwellen einer abstrakt pazifistischen und staatsfeindlichen Propaganda, die durch das Mittel der Dienstverweigerung glaubte, das Heer untergraben zu können, erwachten auch die religiösen, ethischen und politischen Gewissen wieder. Das Jahr 1917 brachte das Anschwellen der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen auf die Höchstzahl von 37 Fällen. Man war damals auf eine noch stärkere Zunahme der Fälle gefaßt. Aber schon im Jahre 1918 traten wieder normale Verhältnisse ein, teils deshalb, weil gegen Ende des Krieges weniger Truppen aufgeboden werden mußten, teils aus Gründen, auf die bei der Besprechung der politischen Dienstverweigerung einzutreten ist.

Neben diesen 121 Verurteilungen mußte in zahlreichen Fällen wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten infolge Geisteskrankheit das Verfahren entweder eingestellt, oder, wenn bereits Anklage erhoben war, der Dienstverweigerer freigesprochen werden. Hierüber gibt folgende Tabelle Auskunft:



	<i>Motive:</i>			Total
	religiös	ethisch	politisch	
1914	—	—	—	—
1915	—	—	—	—
1916	1	—	—	1
1917	—	1	—	1
1918	—	—	—	—
1919	1	—	—	1
1920	—	—	—	—
1921	—	—	1	1
1922	—	—	2	2
1923	3 <sup>1)</sup>	—	—	3
1924	3 <sup>1)</sup>	1	—	4
1925	3 <sup>1)</sup>	1	—	4
1926	1 <sup>1)</sup>	—	—	1
Total	12	3	3	18

Diese verhältnismäßig große Zahl von Dienstpflichtigen, die wegen Unzurechnungsfähigkeit einer Bestrafung entgingen, wäre noch bedeutend höher, wenn die Dienstverweigerer, mehr als dies geschehen ist, einer psychiatrischen Expertise unterworfen worden wären. Die Praxis der verschiedenen Gerichte ist in diesem Punkte ganz ungleich. So hat z. B. das DG 5 a alle Dienstverweigerer, die der Sekte der ernstesten Bibelforscher angehörten, konsequent psychiatrisch untersuchen lassen. In allen diesen Fällen mußte auf Unzurechnungsfähigkeit erkannt werden<sup>2)</sup>. Die andern Gerichte haben dies zum größten Teile unterlassen und die Angeklagten, obwohl die Fälle durchaus gleichliegend waren, verurteilt. Was sich bei dieser Gruppe von Dienstverweigerern besonders deutlich zeigt, gilt auch für die andern Arten. Immer wenn der Untersuchungsrichter eine psychiatrische Begutachtung anordnete, wurde auf Unzurechnungsfähigkeit oder auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt; in keinem Falle konnte vollständige Zurechnungsfähigkeit festgestellt werden. Nun finden sich bei den verurteilten Wehrmännern sicher viele Parallelfälle zu solchen, denen keine weitere Folge gegeben worden war, und die, wenn sie begutachtet worden wären, ebenfalls hätten für unzurechnungsfähig oder für vermindert zurechnungsfähig erklärt werden müssen. Die Gedankenkette der Dienstverweigerer weist in den meisten Fällen irgend eine Lücke auf. Ob diese Lücke auf einer krankhaften Veranlagung beruht oder nicht, kann der Jurist nicht feststellen. Bei keinem Delikt ist aber eine gleichartige Behandlung aller Fälle derart geboten wie bei der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen. Es ist daher unbedingte Notwendigkeit, daß die Dienstverweigerer, sobald der geringste Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit besteht, einer psychiatrischen Expertise unter-

<sup>1)</sup> Alles ernste Bibelforscher.

<sup>2)</sup> Es handelt sich um 7 Fälle.

worfen werden. Das ist bisher nur in den wenigsten Fällen geschehen. Es ist auch kriminalpolitisch durchaus richtiger, daß Leute, die nicht mehr als ganz normal bezeichnet werden können, wie dies bei gewissen Sektierern der Fall ist, für unzurechnungsfähig erklärt und aus der Armee ausgemustert werden, als daß man sie ins Gefängnis setzt und so zu Märtyrern ihrer Ueberzeugung macht.

Unter den total 121 Fällen befinden sich 104 Fälle von eigentlicher Dienstverweigerung (Nichtbefolgen eines Aufgebotes<sup>1)</sup>). 13 Dienstpflichtige setzten die Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen durch generelle Gehorsamsaufkündigung im Dienste und 4 weitere durch Ausreißen in die Tat um.

In fünf Fällen standen Offiziere vor Gericht (3 Oberlts., 2 Lts.). In acht Fällen handelte es sich um Unteroffiziere, in 70 um ausgebildete Soldaten, in 19 um Rekruten und in weiteren 19 um Stellungspflichtige.

Zieht man von der Gesamtzahl der 121 Fälle diejenigen ab, in denen der gleiche Dienstpflichtige zum zweiten, dritten und vierten Male vor Gericht stand, so bleiben nur noch 95 Fälle. Den 121 Fällen entsprechen somit 95 verschiedene Dienstverweigerer, und zwar 40 aus religiösen, 14 aus ethischen und 41 aus politischen Motiven. Von diesen 95 Dienstpflichtigen erschienen:

Rückfällig	{	einmal	vor Gericht	74	Dienstpflichtige	=	74	Fälle
total		zweimal	,,	17	,,	=	34	,,
		dreimal	,,	3	,,	=	9	,,
21 Mann		viermal	,,	1	,,	=	4	,,
Total			95 Dienstpflichtige in 121 Fällen					

Zieht man von den 74 Dienstpflichtigen, die nur einmal vor Gericht erschienen sind, die Fälle der 5 Offiziere, die alle infolge der Nebenstrafe der Kassation aus dem Heere ausgeschlossen wurden, ab, so bleiben noch 69 Fälle, in denen der Täter trotz der Verurteilung weiter dienstpflichtig blieb, da in keinem dieser Fälle eine Ausmusterung vorgenommen wurde. Alle diese Dienstpflichtigen haben nach der Verbüßung der Strafe wieder Dienst getan. In 8 Fällen besannen sich die Verurteilten bereits im Gefängnis eines Bessern und erklärten wieder Dienst tun zu wollen<sup>2)</sup>. Diese Tatsachen sind ein schlagender Beweis dafür, daß die oft gehörte Behauptung, daß die Bestrafung der Dienstverweigerer lediglich den Zweck der Generalprävention erfüllen könne und eine Erziehung zu gesetzestreuem Verhalten durch eine Gefängnisstrafe nicht möglich sei, falsch ist. Hat doch in mehr als der Hälfte aller Fälle die Strafe auch den Zweck der Spezialprävention

<sup>1)</sup> Von diesen 104 Nichteingerückten teilten 63 vor dem Dienste ihrem Einheitskommandanten oder der aufbietenden Militärbehörde durch Brief mit, daß ihnen ihr Gewissen verbiete, dem Aufgebot Folge zu leisten. In 12 weiteren Fällen erschienen die Angeklagten am Einrückungstage in Zivil auf dem Sammelplatz, um ihren Vorgesetzten persönlich die Gründe ihres Nichteinrückens darzulegen.

<sup>2)</sup> Sie wurden deshalb vom BR, bezw. General regelmäßig begnadigt.

vollauf erfüllt, indem der Dienstpflichtige gebessert wurde und wieder Dienst tat. Gerade diese Tatsache spricht dafür, daß von der Möglichkeit des neuen Militärstrafgesetzes, auch bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe auf Ausschluß aus dem Heere zu erkennen, bei der ersten Verurteilung kein Gebrauch zu machen ist, sondern daß der Einfluß der Strafe abgewartet werden soll.

Rückfällig geworden sind nur 21 Dienstverweigerer. Von den 17 Mann, die zweimal vor dem Gericht erschienen sind, wurden nach der zweiten Verurteilung 5 an die U. C. überwiesen zur sanitärischen Ausmusterung. Von den übrigen 12 bekehrten sich 9 und taten im folgenden Jahre wieder Dienst. Von den drei Dienstpflichtigen, die dreimal verurteilt wurden, wurden zwei ausgemustert; der Dritte blieb dienstpflichtig und scheint sich bekehrt zu haben. Ob derjenige Dienstpflichtige, der viermal verurteilt und dabei nicht ausgemustert wurde, wiederum rückfällig geworden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Betrachtet man die Rückfälle in Bezug auf die verschiedenen Gruppen von Dienstverweigerern, so ergeben sich folgende interessante Resultate: Von den 14 Dienstverweigerern aus ethischen Motiven sind 5 = 36% rückfällig geworden, von den 40 religiösen Dienstverweigerern 10 = 25% und von den 41 politischen Dienstverweigerern nur 6 = 15%. Diese Zahlen zeigen deutlich, daß sich bei den Dienstverweigerern aus ethischen Motiven am meisten fest überzeugte Antimilitaristen befinden, die sich durch eine Gefängnisstrafe nicht von ihrem Verhalten abbringen lassen. Bei den politischen Dienstverweigerern sind es nur wenige, die durch die Strafe nicht umgestimmt werden. Das erklärt sich dadurch, daß diese Dienstverweigerer in der Regel das Opfer von antimilitaristischen Hetzern sind, die ihnen ihre Ansichten eingepflicht haben und daß in den seltensten Fällen ihre Dienstverweigerung auf einer selbst erkämpften Ueberzeugung beruht. Daß auch bei der religiösen Dienstverweigerung verhältnismäßig wenige Rückfälle vorkommen, erklärt sich aus den gleichen Gründen: auch die meisten religiösen Dienstverweigerer sind durch den Einfluß Dritter zu ihrem Verhalten bestimmt worden.

Unter den 95 verschiedenen Dienstverweigerern befinden sich: 8 Akademiker, 4 Lehrer, 3 Mittelschüler, 2 Journalisten, 8 Kaufleute und kaufmännische Angestellte, 9 Landwirte und Landarbeiter, 2 Bäcker, 1 Metzger, 6 Zimmerleute und Schreiner, 1 Wagner, 1 Glaser, 1 Gipser, 1 Tapezierer, 2 Kürschner, 1 Buchbinder, 3 Typographen, 3 Zeichner, 3 Mechaniker, 5 Uhrmacher, 1 Bijoutier, 1 Optiker, 1 Photograph, 5 Schlosser, 1 Dreher, 1 Maschinist, 2 Monteure, 1 Techniker, 2 Fabrikarbeiter, 2 Hilfsarbeiter, 5 Handlanger, 3 SBB-Angestellte, 3 Kranken- und Irrenwärter und 2 Kolporteurs religiöser Schriften.

In Bezug auf das Alter ergaben die Untersuchungen folgendes: Von den 121 Fällen standen 83 Dienstverweigerer im 18.—25. Altersjahr, 32 im 26.—30. und nur 6 waren über 30 Jahre alt. Wir sehen also, daß die Mehrzahl der Dienstverweigerer in sehr jungen Jahren steht.

Diese Tatsache darf nun aber nicht damit erklärt werden, daß der Dienstpflichtige nur in jungen Jahren Dienst zu leisten habe und daher später gar nicht mehr in den Fall komme, Dienstverweigerung zu begehen. Waren doch während des Aktivdienstes alle Altersklassen — wenigstens zeitweise — aufgeboten und hat doch auch in Friedenszeiten jeder Wehrmann bis zum 48. Altersjahre jedes Jahr zur Waffen- und Kleiderinspektion einzurücken und wird, wenn er dies aus Gewissensgründen nicht tut, in den letzten Jahren regelmäßig kriminell bestraft. Der Grund für die Jugendlichkeit der Dienstverweigerer ist nach dem Eindruck, den man aus den Akten gewinnt, vielmehr darin zu suchen, daß der Mensch in jungen Jahren fremder Beeinflussung viel leichter zugänglich ist, daß es ihm oft an der notwendigen Kritik fehlt, um Eindrücke und Ideen verarbeiten zu können und daß er mit dem Eifer und der Leidenschaft der Jugend seinen Ansichten nachgeht und damit eben leicht der Gefahr unterliegt, über das Ziel hinauszuschießen.

Erwähnenswert ist ferner, daß sich unter allen 121 Fällen nur ein einziger Katholik befindet und auch dieser gehört nur noch pro forma zum Katholizismus, geht nicht mehr in die Kirche und verkehrt auch mit keinem katholischen Geistlichen mehr. Diese Tatsache erklärt sich dadurch, daß ein gläubiger Katholik gar nicht Dienstverweigerer sein kann, da seine Kirche die Aufrechterhaltung des Staates und den Gehorsam des Bürgers gegenüber seinen Gesetzen als den göttlichen Willen entsprechend betrachtet<sup>1)</sup>.

Die Praxis zeigt, daß die Dienstverweigerung viel Ähnlichkeit hat mit einer Infektionskrankheit. Sie ist nämlich ebenfalls ansteckend. Selten steht ein Fall allein; meistens zeigt sich ein Zusammenhang mit einem oder mehreren andern. Sehr oft kommt es vor, daß ein Dienstpflichtiger durch die Dienstverweigerung eines Verwandten, eines Freundes, eines Vorgesetzten usw. angesteckt worden ist. Auffallend sind auch lokale Zusammenhänge: Von den 121 Fällen treffen 16 auf in Zürich, 12 auf in Le Locle, 9 auf in La Chaux-de-Fonds und 7 auf in Basel wohnhafte Dienstpflichtige, sodaß sich allein aus diesen Orten mehr als  $\frac{1}{3}$  aller Dienstverweigerer rekrutieren. Ein Herd der Dienstverweigerung scheint besonders der Kanton Neuenburg zu sein, war doch in 25 Fällen (also in mehr als 20% aller Fälle) der Angeklagte in diesem Kanton wohnhaft. Auch innerhalb der Einheiten scheinen die Dienstverweigerungen ansteckend zu wirken; so sind z. B. im Füs.-Bat. 68 acht Fälle vorgekommen. Ferner zeigt sich deutlich eine gewisse Periodizität der verschiedenen Arten der Dienstverweigerungen. So brachten z. B. die Jahre 1900—1906 ein starkes Anschwellen der politischen Dienstverweigerung. Nach diesen Jahren wurde diese Art der Dienstverweigerung eine seltene Erscheinung. Sie trat erst 1917 und 1918, und zwar sehr stark, wieder auf, um in den Nachkriegsjahren immer mehr zu verschwinden. Vor dem Kriege waren es hauptsächlich

<sup>1)</sup> Sie stützt sich dabei vor allem auf Matthäus 22, 21: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.



die Sabbathisten, die die Militärgerichte beschäftigten. In den Jahren 1915—1919 verweigerten zahlreiche Antonianer den Dienst, während seit 1922 die Angehörigen der Sekte Leib Christi und der ernstesten Bibelforscher das Hauptkontingent der Dienstverweigerer stellen. Die Erfahrung zeigt demnach, daß die verschiedenen Arten der Dienstverweigerung in der Regel vorübergehende Erscheinungen sind und daß sie, wenn ihnen nicht nachgegeben wird, jeweilen bald ihre Anziehungskraft verlieren und damit allmählich verschwinden.

Es scheint zunächst auffallend, daß von den 121 Fällen 20 die Verweigerung von Dienst bei den Sanitäts- oder Verpflegungstruppen betreffen, beides Truppengattungen, die nicht für den Kampf bestimmt sind und deren Angehörige, mit Ausnahme der Fälle der Selbstverteidigung, gar nicht in die Lage kommen können, töten zu müssen. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß in fast allen diesen Fällen die Gewissensbedenken gegen den Militärdienst bereits bei der Aushebung vorhanden waren und daß diese Leute auf ihren Wunsch bei der Sanität oder Verpflegung eingeteilt worden waren, was beim Vorliegen von solchen Bedenken immer gewährt wird. Die Praxis zeigt nun, daß diese Kompromisse oft nicht von langer Dauer sind und daß es trotzdem früher oder später zu einer Dienstverweigerung kommt. Damit stoßen wir auf die sonderbarste Tatsache des Problems der Dienstverweigerung, nämlich darauf, daß diese Dienstpflichtigen auch den Dienst bei den nicht-kombattanten Waffengattungen, insbesondere bei der Sanität, ablehnen.

Allen Dienstpflichtigen, die sich aus Gewissensgründen weigern, bei einer kombattanten Waffe Dienst zu tun, wird in der Schweiz in konstanter Praxis gestattet, die Dienstpflicht bei der Sanität, Verpflegung oder Train zu erfüllen, obwohl die nachträgliche Zuteilung zu einer Truppe, für deren Dienst der Betreffende gar nicht ausgebildet ist, mit Schwierigkeiten verbunden ist. Dieser Ausweg erlaubt denjenigen, die guten Willens sind, eine friedliche und stille Lösung des Gewissenskonfliktes. Die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen erheben jedoch dagegen einen unbedingten Widerstand. Ihre Stellungnahme begründen sie damit, daß auch die Sanität ein Teil des Mordinstrumentes sei, als das man die Armee ansehen müsse. Denn die hauptsächliche Aufgabe der Sanität bestehe in der Pflege der Verwundeten mit dem Zweck, sie so bald als möglich wieder kampftüchtig zu machen und der Dienst bei der Sanität sei daher nichts anderes als die Herstellung von Kriegsmaterial. Durch die Dienstleistung bei der Sanität würden sie implizite auch die Existenzberechtigung der Armee anerkennen, was sie aber nicht könnten. Wir sehen, daß die Dienstverweigerer die Ablehnung des Sanitätsdienstes nicht damit begründen, daß sie durch diesen Dienst gezwungen wären, ihr persönliches Gewissen zu beflecken. Denn dies ist bei der Sanität, deren Aufgabe mit der christlichen Lehre der Nächstenliebe im Einklang steht, völlig ausgeschlossen. Nun beruhigen sich aber die Dienstverweigerer nicht damit, im Falle eines Krieges nicht töten zu müssen, sie beruhigen sich nicht damit, ihr

persönliches Gewissen gerettet zu haben und nicht beflecken zu müssen, sondern es ist ihnen eine Gewissenspflicht — wie ein Dienstverweigerer dies ausdrückt — auch die Gesamtheit von der Befleckung zu reinigen, die sie nach ihrer Ansicht durch das Heer und den Krieg erleidet. Dies glauben sie nicht nachdrücklicher und nicht anders tun zu können, als eben dadurch, daß sie gegen alles, was dem Kriege dient, also auch gegen die Sanitätstruppen, mit der Tat protestieren. Von diesem Standpunkte aus betrachtet — aber nur von diesem Standpunkte aus — ist ihre Ablehnung des Sanitätsdienstes nicht eine Inkonsequenz, denn sie beweisen dadurch, daß es ihnen nicht nur um ihr Ich, sondern um die Sache, um das Ganze zu tun ist.

2. *Die verschiedenen Arten der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen.* Wie bereits angedeutet, können drei Hauptgruppen von Dienstverweigerern unterschieden werden, je nachdem die Tat mit religiösen, ethischen oder politischen Motiven begründet wird. Man darf sich nun aber nicht vorstellen, daß diese drei Arten immer nur in ihrer reinen Form vorkommen. Oft gründet sich das Verhalten auf zwei, in einigen Fällen sogar auf alle drei Arten der Motive. So ist hauptsächlich eine Mischung von religiösen und politischen Beweggründen nicht selten. Es läßt sich aber in solchen Fällen aus den Akten immer leicht feststellen, welche Art der Motive im betreffenden Fall die vorherrschende ist. Dieser Gruppe habe ich für die statistische Bearbeitung den Fall jeweilen zugewiesen.

Ferner möchte ich betonen, daß es sich im folgenden nicht um eine Widerlegung der Ansichten der Dienstverweigerer handeln kann. Ich werde vielmehr versuchen, die Motive zur Dienstverweigerung, so wie sie sich aus den Akten ergeben, rein objektiv darzustellen.

a. *Die Dienstverweigerung aus religiösen Gründen.* Ueber die religiöse Dienstverweigerung gibt folgende Tabelle Auskunft:

	In Angehörige von Sekten					Total
	keiner Sekte	Antonianer	Sabbathisten	Leib Christi	Ernstebibelforscher	
1914	—	—	—	—	—	—
1915	1	1	—	—	—	2
1916	2	1	1	—	—	4
1917	4	3	1	—	—	8
1918	1	—	—	—	—	1
1919	1	—	1	—	—	2
1920	2	—	—	—	—	2
1921	1	—	1	1	—	3
1922	1	—	1	2	2	6
1923	—	—	—	4	1	5
1924	1	—	1	2	3	7
1925	1	—	—	—	2	3
1926	5	—	—	2	3	10
Total	20	5	6	11	11	53



Wir haben zwei Gruppen von religiösen Dienstverweigerern zu unterscheiden, die voneinander grundverschieden sind: Dienstverweigerer, die keiner Sekte angehören, und solche, die Mitglied einer Sekte sind.

Die viel kleinere, aber um so wichtigere und gefährlichere Gruppe ist die der religiösen Dienstverweigerer, die keiner Sekte angehören. Denn unter diesen befinden sich in der Regel die intelligenteren Leute. Die Statistik zeigt auch, daß diese Art der Dienstverweigerung nicht nur periodisch auftritt, wie die Dienstverweigerung von einzelnen Sekten, sondern daß sie regelmäßig, wenn auch nur in wenigen Fällen, erscheint. Dem Staate würde sie ganz besonders dann gefährlich werden, wenn sie nicht bis jetzt eine Besonderheit einiger Weniger bleiben, sondern wenn sie zu einer sich innerhalb der Volkskirche ausbreitenden Richtung werden würde.

Im Gegensatz zu den Angehörigen von Sekten begründen diese Dienstverweigerer ihr Verhalten nicht in steifer Weise mit einzelnen gleichnishaften Bibelstellen, sondern sie stützen sich vor allem auf die große, zentrale Lehre Christi von der Nächstenliebe, ja Feindesliebe. Sie sind vollständig durchdrungen davon, daß das Töten eines Menschen und ganz besonders das Töten, wie es im Kriege vorkomme, in jedem Falle eine schwere Sünde sei. Der Militärdienst stehe im schroffen Widerspruch zur Lehre Christi. Die Entscheidung über Leben und Tod sei in Gottes Hand gelegt und der Christ habe deshalb nicht das Recht, sich zu verteidigen, sondern müsse seinen Gegner durch seine Widerstandslosigkeit zu entwaffnen suchen. Und auch dann, wenn der Angreifer sich dadurch nicht abhalten lasse, habe er nicht das Recht, ihn zu schlagen oder zu töten, sondern er habe geduldig den Lauf der Dinge abzuwarten, überzeugt davon, daß Gott nicht dulde, daß einem wahren Christen ein Leid geschehe. Das gleiche gelte auch dann, wenn die eigenen Angehörigen angegriffen würden. Diese Dienstverweigerer erklären, daß sie eher zusehen würden, wie Frau und Kind getötet würden, als daß sie dem Mörder ein Leid antäten. Und wie das einzelne Individuum, so habe auch eine angegriffene Nation kein Recht zur Notwehr. Sie solle vielmehr den Gegner dadurch zu entwaffnen suchen, daß sie sich überhaupt nicht wehre und auf die göttliche Gerechtigkeit vertraue. Die Vaterlandsliebe dürfe nicht über den christlichen Grundsatz der Nächsten- und Feindesliebe gestellt werden, selbst wenn dadurch die Unabhängigkeit der Schweiz verloren ginge. Lieber Verrat am Vaterland, als Verrat an Christus.

Dies ist der Kern der Ausführungen, der bei allen Dienstverweigerern dieser Art wiederkehrt, oft umgeben von einem Schwall von religiösen und moralischen Erörterungen. Und weil der Staat diesem Gedanken nicht nachkommt und die wehrfähigen Bürger zum Waffendienst zwingt, so verweigert ihm der religiöse Dienstverweigerer in diesem Punkte den Gehorsam und läßt sich nicht zu etwas zwingen, was ihm sein Gewissen, sein Gott verbietet. Er löst sich bewußt als

Individuum vom Kollektivum in dieser einen Angelegenheit, nicht aus Gleichgültigkeit gegen dieses, sondern im Bewußtsein, eine göttliche Mission zu erfüllen und dem Lande und der Menschheit durch seine Tat zu dienen. Dieser Gedanke, ein Märtyrer ihrer Ueberzeugung zu sein und als Märtyrer für eine göttliche Sache zu dulden, ist kennzeichnend für diese Gruppe von Dienstverweigerern.

Ebenfalls kennzeichnend für viele dieser Dienstverweigerer ist ihr ungezügelter geistiger Hochmut und eine oft direkt abstoßend wirkende geistige Selbstüberschätzung. Sie glauben sich im Besitze der allein christlichen Auffassung und Wahrheit und sprechen allen andern Menschen, die nicht dieselben Konsequenzen aus der christlichen Lehre ziehen, den Charakter von wahren Christen ab.

Die meisten dieser Dienstverweigerer sind infolge starken fremden Einflüssen zu ihren Ideen und ihrem Verhalten gelangt. Was die Literatur anbetrifft, so scheint Tolstoi, der ebenfalls auf Grund des Christentums zur Ablehnung jeder Gewaltanwendung gelangt, auf viele einen übermäßigen Einfluß ausgeübt zu haben. Andererseits sind zahlreiche dieser Dienstpflichtigen durch auf dem Boden des religiösen Antimilitarismus stehende — durchwegs reformierte — Theologen zur Dienstverweigerung bestimmt worden. In einigen Fällen haben sogar solche antimilitaristische Pfarrer vor Militärgericht als Verteidiger figurirt.

Den Gewalthaufen der religiösen Dienstverweigerer stellen jedoch, wie uns die Statistik zeigt, die Anhänger religiöser Sekten. Diese Art der Dienstverweigerung ist aber bei weitem nicht so gefährlich wie die soeben besprochene, weil es sich dabei durchwegs um harmlose Menschen handelt, deren Intelligenz unter dem Mittel steht und weil die einzelnen Arten, wie die Erfahrung zeigt, vorübergehende Erscheinungen sind. In den ersten Kriegsjahren standen mehrere Antonianer vor Gericht<sup>1)</sup>, in die Zeit vor dem Kriege, in vereinzelt Fällen jedoch bis zum Jahre 1924 fallen die Dienstverweigerungen der Sabbathisten<sup>2)</sup>, während es seit 1922 die Sekte „Leib Christi“ und die ersten Bibel-

---

<sup>1)</sup> Die Sekte der Antonianer ist besonders deshalb interessant, weil sie, im Gegensatz zu den andern, eine typisch schweizerische, nur im Kt. Bern vorkommende, ist. Ihr Gründer, Antoni Unternährer, ein 1759 geborener Bauernknecht begann um 1800 in der Gegend von Thun als Prophet aufzutreten und galt unter seinen Anhängern als zweiter Christus. Er verfaßte zahlreiche Schriftchen, die ganz aus Bibelstellen zusammengesetzt sind, jedoch so, daß sich ein ganz anderer Sinn und die sonderbarsten Lehren ergeben. Die Sekte hat heute noch Anhänger im Kt. Bern, meistens Bauern. Sie haben keine Prediger, sondern begnügen sich mit Zusammenkünften auf Bauernhöfen, bei denen aus den Schriften Unternährers vorgelesen wird. Näheres bei Hadorn, Geschichte des Pietismus in der Schweiz, Konstanz 1901, S. 245—250.

<sup>2)</sup> Die Sabbathisten gelangen auf Grund der Bibel zur Auffassung, daß jede Arbeit am Samstag eine Sünde sei.

forscher sind, die die Mehrzahl der Dienstverweigerer stellen<sup>1)</sup>). Die starke Zunahme der Dienstverweigerungen durch Sektierer in den letzten Jahren ist darin zu suchen, daß wir, wie es den Anschein hat, einer starken Bewegung des Mystizismus, der Sektenbildung, entgegengehen.

Allen diesen Dienstverweigerern ist gemeinsam, daß es sich um stille, grüblerische, kindliche Menschen handelt, die sehr suggestibel veranlagt sind. Entweder stammen sie aus einer Sektiererfamilie oder, und dies ist der häufigere Fall, sie sind infolge von Schicksalsschlägen in einer depressiven Stimmung einer Sekte in die Hände gefallen. Die Lehre der Sekte gibt ihnen wieder einen gewissen Halt und eine bestimmte Lebensrichtung. Da sie in der Regel keine kritisch veranlagten Persönlichkeiten sind, unterliegen sie der starken Kollektivsuggestion, die eine solche Sekte auf ihre Mitglieder ausübt, in kurzer Zeit. Sie spinnen sich immer mehr in die Lehre der Sekte ein und passen ihr Leben, wie das für alle Angehörigen von Sekten charakteristisch ist, immer mehr der Bibel an, indem sie sich dabei an den Buchstaben, anstatt an den Inhalt halten. Bei der ausgesprochenen Tendenz zum Buchstabenglauben ist es nicht zu verwundern, daß, obwohl die Lehren aller dieser Sekten die Dienstverweigerung nicht fordern, zahlreiche Angehörige trotzdem dazu gelangen. Dabei stützen sie sich in steifer Weise auf einzelne Bibelstellen, die sie als Verbot, Dienst zu leisten, auffassen. Daß aber in der Bibel Unterschiede sind und daß nicht alle Teile als gleichwertig aufgefaßt werden können, wissen sie in der Regel nicht. Sie nehmen vor allem Bezug auf 2. Mose 20, 13: „Du sollst nicht töten“, Matth. 6, 24 und Luk. 16, 13: „Niemand kann zweien Herren dienen“, auf die Bergpredigt Matth. 5, 38—45, namentlich 44: „Liebet eure Feinde“, Matth. 26, 52: „Wer das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen“, Apostelgeschichte 5, 9: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“, und auf unzählige andere Bibelstellen, die sie so auslegen, wie es ihnen paßt, wozu ihnen die orientalische und symbolische Sprache der Bibel, die oft die verschiedenartigsten Deutungen zuläßt, die Möglichkeit bietet. Vor Gericht begründen sie ihre Auffassung mit einem Schwall von zusammengewürfelten Bibelziten und auf Einwendungen antworten sie ebenfalls mit mehr oder weniger passenden Bibelstellen<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Diese beiden aus den U. S. A. stammenden Sekten, deren Lehren ganz ähnlich sind, entfalten in unserm Lande seit 1922, die ernstesten Bibelforscher in der Deutsch-, die Sekte „Corps de Christ“ in der Westschweiz, eine intensive Propaganda durch Broschüren, ja sogar durch Filme, die ihnen eine ansehnliche Anhängerschaft eingebracht hat. Ihre Lehren bestehen aus einer Vereinigung von Buchstabenglauben mit kühnster Umdeutung der Bibel, sind aber derart wirklichkeitsfremd, daß sich diese Sekten wohl bald selbst ad absurdum führen werden. Näheres über die ernstesten Bibelforscher bei Köhler, Was sagen wir zu den ernstesten Bibelforschern, Zürich 1925.

<sup>2)</sup> In einem Falle begründete ein ernstester Bibelforscher seinen Standpunkt mit einem Brief an das Gericht, der aus 126 Bibelstellen zusammengesetzt war; eigener Text fand sich außer den immer wiederkehrenden Worten „Denn es steht geschrieben“ keiner in diesem Schreiben.

Neben diesen 33 verurteilten Sektierern mußte in 12 weiteren Fällen der Angeklagte wegen Geisteskrankheit für unzurechnungsfähig erklärt werden. Darunter befinden sich ein Antonianer, ein Sabbathist und 10 ernste Bibelforscher<sup>1)</sup>. Es handelt sich bei diesen Fällen nach den Gutachten durchwegs um sog. relative Unzurechnungsfähigkeit, d. h. die betr. Dienstpflichtigen sind nur in Bezug auf die Dienstverweigerung unzurechnungsfähig, während sie bei einem Roheitsdelikt, einem Diebstahl usw. als zurechnungsfähig erklärt werden müßten. Die Unzurechnungsfähigkeit beruhte aber in den wenigsten Fällen auf einer eigentlichen Geisteskrankheit, wie z. B. auf einer Schizophrenie, sondern es handelte sich in der Regel um auf Grund einer psychopathischen Disposition entstandene „überwertige Ideen“, „die praktisch genau denselben Wert für den damit Behafteten und die gleiche Wirkung haben, wie die Wahnideen eines Schizophrenen“. Die Betroffenen haben sich so in das System ihrer Sekte eingearbeitet, daß es ihnen nicht mehr möglich ist, die Dinge anders wahrzunehmen, als sie sie durch ihre Bibelforscherbrille sehen. Ihre Gedankengänge sind im Gebiet der religiösen Ansichten derart von affektiven Momenten beherrscht, daß sie verstandesmäßig nicht mehr korrigierbar sind, da ihnen die Möglichkeit, Gegenvorstellungen zu bilden, vollständig fehlt. Und da sie diesen überwertigen Ideen blindlings folgen müssen und daher in allen ihnen widersprechenden Richtungen der Selbstbestimmung beraubt sind, so müssen sie in Bezug auf ihre Dienstverweigerung als unzurechnungsfähig erklärt werden, obwohl sie nicht als eigentlich geisteskrank bezeichnet werden können. — Darauf, daß die Praxis der verschiedenen Gerichte in Bezug auf die psychiatrische Begutachtung der Sektierer eine ganz ungleiche ist und daß es daher notwendig ist, daß von allen Gerichten psychiatrische Experten beigezogen werden, um eine möglichst gleichartige Behandlung dieser Fälle in der ganzen Schweiz zu erreichen, ist bereits oben hingewiesen worden. Sollten die Dienstverweigerungen von Sektierern noch mehr zunehmen, so wird sich allerdings im Interesse der Generalprävention eine allzu starke Rücksichtnahme auf die „überwertigen Ideen“ dieser Leute nicht empfehlen.

b. *Die Dienstverweigerung aus ethischen Gründen.* Ueber das Vorkommen der ethischen Dienstverweigerung orientiert die Tabelle Seite 334. Diese Gruppe ist die kleinste der drei Gruppen von Dienstverweigerern. Sie erlangt aber deshalb größere Bedeutung, weil sie nicht nur periodisch, sondern konstant, wenn auch nur in wenigen Fällen, auftritt und weil sich in ihr die intelligentesten Dienstverweigerer, vor allem fast alle Akademiker befinden. Es lassen sich zwei Arten unterscheiden, ein philosophisch-ethischer und ein pazifistisch-ethischer Typus.

---

<sup>1)</sup> Es trifft also auf 11 verurteilte 10 als unzurechnungsfähig erklärte ernste Bibelforscher.



Der erste Typus gelangt auf philosophisch-ethischem Wege zum gleichen Resultat wie der religiöse Dienstverweigerer auf Grund des neuen Testamentes, nämlich darauf, daß der Mensch in keinem Falle das Recht habe, seinen Mitmenschen zu töten. Auch diese Leute verfechten die Ansicht, daß man einem Angreifer nicht mit Gewalt begegnen dürfe, indem sie der Notwehr eine ethische Berechtigung absprechen. Auch auf diese Gruppe scheint die Tolstoi'sche Theorie des Nichtwiderstehens einen großen Einfluß ausgeübt zu haben. In zahlreichen Fällen wird dem Untersuchungsrichter auch Nietzsche und Kant als Literatur, die für das Verhalten bestimmend gewesen sein soll, angegeben.

Häufiger, besonders in letzter Zeit, ist der pazifistisch-ethische Typus des Dienstverweigerers. Diese Leute sagen sich, daß ein dauernder Friede unmöglich sei ohne die Abschaffung der Armeen. Deshalb müsse die Schweiz, vertrauend auf den Völkerbund und auf die ihr garantierte Neutralität, ihr Heer abschaffen und den andern Staaten hierin ein Beispiel geben. „Les Suisses ont été les premiers par les armes du temps des armes. Pourquoi ne seraient-ils pas maintenant les premiers par la paix-du temps de la paix?“ sagt ein solcher Dienstverweigerer. Durch die Abrüstung der Schweiz wäre nach Ansicht dieser Leute der erste Schritt zum Weltfrieden getan, indem sie annehmen, daß sich durch unser Beispiel auch die andern Staaten dazu bewegen lassen werden, ihre Heere abzuschaffen. Sie glauben den Staat durch das Mittel der Dienstverweigerung zur Abrüstung zwingen zu können, denn sie hoffen, daß ihr Beispiel Schule machen und zu einer programmatischen Erklärung aller Dienstpflichtigen, keinen Militärdienst mehr zu leisten, führen werde. Die Gefährdung unserer Unabhängigkeit, die eine alleinige Abrüstung zur Folge hätte, ist ihnen gleichgültig. „Wir dürfen unser Land getrost an die Erlösung Europas wagen. Kinder sollen unsere Grenzen bewachen, Blumen in den Händen.“ Diese Worte, die für diese Art der Dienstverweigerer typisch sind, zeigen wie diese Leute mit ein paar schwungvollen Sätzen die ganze Nation von ihrem Schreibtisch aus zur Selbsthingabe auffordern. Wir sehen, daß diese pazifistisch-ethischen Dienstverweigerer die Waffen nicht deshalb von sich werfen, weil sich ihr Gewissen gegen das Töten sträubt, sondern vor allem im Kriege gegen den Krieg, im Kampf für eine Idee.

Untersuchen wir den Ursprung ihrer Ideen, so zeigt es sich, daß bei zahlreichen dieser Fälle persönliche Kriegserlebnisse eine wichtige Rolle gespielt haben<sup>1)</sup>. In den meisten Fällen ist es jedoch die Angst

---

<sup>1)</sup> So war z. B. ein solcher Dienstverweigerer während des Weltkrieges Krankenpfleger bei der deutschen, ein anderer bei der türkischen Armee. In einem Falle war der Angeklagte als Student in einem Kriegslazarett in Berlin, während ein anderer Angeklagter durch das Gemetzel der Sovietregierung in Moskau, das er miterlebt hat, einen Abscheu erhalten hat, von allem, was Militär ist.

vor einem neuen Kriege, insbesondere vor einem Gaskriege, die, von einer gewissen Seite absichtlich geschürt, für ihr Verhalten bestimmend gewirkt hat.

Neben diesen 21 Verurteilten mußten drei ethische Dienstverweigerer als unzurechnungsfähig erklärt werden. Und zwar handelte es sich auch bei diesen Fällen nur um relative Unzurechnungsfähigkeit, ebenfalls wegen „überwertigen Ideen“. Die Betreffenden waren geistig unter dem Durchschnitt stehende Leute, die sich mit philosophischen Werken abgaben, welche sie gar nicht verstehen konnten, die aber einen solchen Einfluß auf sie hatten, daß sie von der Logik immer mehr abkamen und sich so in ihre Anschauungen einkapselten, daß sie ihnen blindlings folgen mußten.

c. *Die Dienstverweigerer aus politischen Gründen.* Der kriegerrischste Typus des Dienstverweigerers ist der klassenkämpferisch-sozialistische Dienstverweigerer. Ueber sein Vorkommen orientiert folgende Tabelle:

	In keiner Partei	Angehörige der:			Total
		Sozialdem. Partei	Socialistes chrétiens	Freischar	
1914	—	—	—	—	—
1915	—	—	—	—	—
1916	—	2	—	—	2
1917	2	19	—	—	21
1918	—	8	—	—	8
1919	1	3	—	—	4
1920	1	1	—	1	3
1921	—	1	1	2	4
1922	—	—	1	1	2
1923	1	—	—	1	2
1924	—	—	—	—	—
1925	—	—	—	—	—
1926	—	1	—	—	1
Total	5	35	2	5	47

Wir sehen, daß nur wenige politische Dienstverweigerer nicht Mitglied einer sozialdemokratisch orientierten Partei sind. Den Gewalthaufen dieser Dienstverweigerer stellen die Angehörigen der sozialdemokratischen Partei<sup>1)</sup>. Daneben finden sich noch wenige Fälle von Mitgliedern von Gruppen, die zwar nicht der sozialdemokratischen Partei angehören, die aber doch vorwiegend sozialistischen Lehren huldigen, wie die „Socialistes chrétiens“ im Kanton Neuenburg und die „Freischar“, eine ragazianisch orientierte Jugendgruppe in Zürich.

Die politische Dienstverweigerung ist bis jetzt eine ausgesprochen periodische Erscheinung gewesen. Eine erste Welle brachten die Jahre

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme eines Unzurechnungsfähigen hat bis Ende 1926 kein Anhänger der kommunistischen Partei Dienstverweigerung begangen.



1900—1906. Ihren Höhepunkt erreichte sie im Jahre 1902, als in Genf 17 Dienstpflichtige wegen politischer Dienstverweigerung verurteilt werden mußten. In jene Zeit fällt auch der durch seine im Druck erschienene Verteidigungsschrift bekannt gewordene Fall Naine. Dann ist es ruhig geworden um die politische Dienstverweigerung. Zu Beginn des Weltkrieges und noch während des ganzen Jahres 1915 ist unter dem Eindruck der für unser Land bestehenden Gefahr kein einziger Fall vorgekommen. Erst im Jahre 1916 und 1917 führte die Frage, ob Landesverteidigung oder nicht, zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der sozialdemokratischen Partei, bei der schließlich der nach der Zimmerwalder und Kienthaler Aktion orientierte linke Flügel der Partei die Oberhand gewann. Am sozialdemokratischen Parteitag vom 10. Juni 1917 in Bern wurde mit großer Mehrheit ein Beschluß angenommen, der für die Abschaffung der Armee und das Aufgeben der Landesverteidigung eintrat. Diese bekannten Vorgänge hatten das spontane, starke Anschwellen der politischen Dienstverweigerung im Jahre 1917 zur Folge, wie wir es aus der Tabelle ersehen. Aber seltsamerweise ging sie schon im Jahre 1918 stark zurück — und dies trotz den zahlreichen Aufgeboten zu Ordnungsdiensten — um nach und nach immer mehr und in den letzten Jahren fast ganz zu verschwinden. Diese Tatsache ist damit zu erklären, daß im militärfeindlichen Lager eine Gegenströmung einsetzte, die die Dienstverweigerung nicht mehr verlangte, einerseits deshalb, weil sie mit Recht annahm, daß durch antimilitaristische Propaganda ihr Ziel, den militärischen Geist des Heeres zu zermürben und zu zersetzen, besser zu erreichen sei als durch die Dienstverweigerung, andererseits deshalb, um ihren Leuten die Möglichkeit, das Waffenhandwerk zu erlernen und gegebenenfalls für Parteizwecke auszunützen, nicht zu nehmen.

Es ist nicht leicht, aus dem Schwall von immer wieder ähnlichen Schlagworten, mit denen diese Leute dem Untersuchungsrichter und dem Gericht ihr Verhalten zu begründen pflegen, den Kern ihrer antimilitaristischen Gesinnung herauszuschälen. Das Charakteristische, das Primäre an den politischen Dienstverweigerern ist ihre antikapitalistische Gesinnung und Haltung. In ihr wurzelt und aus ihr folgt ihr Antimilitarismus. Nach ihrer Auffassung sollte das kapitalistische System zerstört und durch die sozialistische Gesellschaftsordnung ersetzt werden, weil durch das heutige System die Güter der Welt auf eine unsinnige Art erzeugt und verwendet werden und weil infolge der Interessengegensätze der verschiedenen kapitalistisch orientierten Regierungen die Spannungen und Reibungen entstehen, die sich in Kriegen entladen. Wer den Kampf gegen den Kapitalismus aufnehmen wolle, müsse gegen einen internationalen Feind kämpfen und müsse folglich international orientiert und organisiert sein, da das kapitalistische System sich über die ganze Welt ausbreite. Vor diesem internationalen Kampf und Ziel müsse das Nationale ganz zurücktreten, ja es müsse sogar bekämpft werden, denn an der Erhaltung des heutigen kapitalistisch

orientierten Staates habe der Sozialist kein Interesse. Und da das Militär nichts anderes sei, als eine Funktion des Kapitalismus und vor allem den Zweck der Aufrechterhaltung des status quo habe, so müsse der Sozialist als Antikapitalist und Antinationalist auch Antimilitarist sein.

Viel mehr als bei den andern Arten der Dienstverweigerung sind bei dieser Gruppe fremde Einflüsse für das Verhalten bestimmend gewesen, vor allem der Einfluß von antimilitaristisch-sozialistischen Führern und derjenige der Parteipresse. Die meisten dieser Dienstverweigerer nennen nämlich als einzige Lektüre eine Parteizeitung. Vereinzelt berufen sie sich auch auf Werke von Tolstoi, Gorki, Zola, Ragaz u. a. Die wenigsten haben aber die Hauptschriften des Sozialismus, wie Marx, Lassale, Engel usw. studiert und die wenigsten haben einen klaren Begriff vom Sozialismus. Dies zeigt deutlich, daß der politische Antimilitarismus in den meisten Fällen eine Infektion leicht beeinflussbarer, wenig kritischer Parteigenossen durch Führer und Parteipresse ist. Oft scheint auch antimilitaristische Renommiersucht und das Verlangen sich einen Bewundererkreis zu schaffen, für das Verhalten mitbestimmend gewesen zu sein<sup>1)</sup>. Auffallend ist auch, daß sich in dieser Gruppe — im Gegensatz zu den andern — zahlreiche wegen gemeiner Delikte vorbestrafte Dienstpflichtige befinden und daß ihnen in zahlreichen Fällen — ebenfalls im Gegensatz zu den andern Arten von Dienstverweigerern — von den militärischen Vorgesetzten ein schlechtes militärisches Führungszeugnis ausgestellt wird.

Erwähnenswert ist ferner, daß in Zürich im Jahre 1917 ein besonderer Ausschuß der sozialdemokratischen Partei bestand zur Unterstützung der Dienstverweigerer und ihrer Familien. Diese Kommission besorgte den Angeklagten auch unentgeltlich die Verteidiger, als welche hauptsächlich Redaktoren sozialistischer Blätter und Parteiführer erschienen sind<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Typisch ist in dieser Hinsicht folgender Fall. D. hatte den Plan gefaßt, Dienstverweigerung zu begehen, stellte jedoch die Sache falsch an. Anstatt dem Aufgebot keine Folge zu leisten, rückte er ein, begab sich aber am Abend nach dem Hauptverlesen nach Hause und schrieb dem Kp.-Kommandanten, daß er keinen Dienst mehr leisten könne. Da er zum Zimmerverlesen nicht zu seiner Truppe zurückkehrte, erhob der Auditor Anklage wegen Ausreissen, da das Verhalten des D. diesen Tatbestand erfüllte. Gegen diese Anklage richtete der Angeklagte aus der Untersuchungshaft einen Protest, in welchem er sagt, daß er eine Dienstverweigerung begangen habe und nicht eine Desertion. „In der Anklageschrift werde ich nur des Ausreissens beschuldigt. Ich verlange aber, daß der Art. 93 mit Dienstverweigerung begründet wird“. Es war also dem D. vor allem daran gelegen, als „Dienstverweigerer“ verurteilt zu werden.

<sup>2)</sup> Zahlreiche Dienstverweigerer dieser Gruppe verfaßten in der Untersuchungshaft selbst eine Verteidigungsschrift nach dem Beispiel der Verteidigungsreden von Naine und Kleiber, die im Druck erschienen und in großer Menge als antimilitaristische Propaganda verbreitet worden sind.

Neben den 41 Verurteilten mußte das Verfahren gegen drei politische Dienstverweigerer eingestellt werden. In allen drei Fällen lag absolute Unzurechnungsfähigkeit infolge schizophrener Geistesstörung vor.

Anhangsweise seien noch einige Tatsachen aus den Strafakten erwähnt, die zur Diskussion über die Frage der Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen beitragen mögen. In drei Fällen erklärten die Angeklagten auf die Frage des Untersuchungsrichters, ob sie bereit wären, Zivildienst zu leisten, daß sie auch diesen Dienst verweigern würden. Sie begründen dies teils mit politischen, teils mit religiösen Gründen. Ferner zeigt es sich, daß die in den letzten Jahren veranstalteten freiwilligen Hilfsdienste ein Herd antimilitaristischer Propaganda sind, hat doch bereits ein Dienstverweigerer erklärt, seine antimilitaristischen Ideen aus dem Hilfsdienste von Someo mitgebracht zu haben<sup>1)</sup>.

## Chronik der Schützenkompagnie von Nidwalden 1796—1930

ist der Titel eines Buches, das der frühere Kommandant der Geb.-Sch.-Kp. III/47, Hauptmann Tank in Zürich, verfaßt und herausgegeben hat. Da das äußerst interessante, reich illustrierte Werk nicht im Buchhandel erscheint, publizieren wir mit der Erlaubnis des Verfassers nachstehend einige Kapitel, die nicht nur für die ehemaligen Angehörigen der Nidwaldner Schützenkompagnie Interesse haben, sondern Dank der Schilderung vergangener militärischer Zeiten für jedermann, insbesondere für jeden schweizerischen Offizier.

### *Anfänge.*

Bern, im 18. Jahrhundert der mächtigste und reichste unter den eidgenössischen Ständen, errichtete im Jahre 1752 in dem ihm untertanen waadtländischen Aigle eine „Scharfschützen“- oder „Gebirgsjäger“-Kompagnie, für die im Jahre 1777 auch eine gedruckte Instruktion erschien<sup>2)</sup>. Im Jahre 1794 verfügte Bern bereits über 14 Scharfschützen- und 18 Gebirgsschützenkompagnien.

Einen blühenden Aufschwung nahm das Scharfschützenwesen in Zürich unter Salomon Landolt, Obrist des Jägerkorps und Landvogt von Greifensee. Sein schöpferischer Geist wies dieser Truppengattung

<sup>1)</sup> Divisiongericht 2 a vom 5. Okt. 1926 in Sachen O. Aus der Voruntersuchung ergibt sich, daß in Someo eine intensive antimilitaristische Propaganda durch bekannte Persönlichkeiten durchgeführt wurde.

<sup>2)</sup> Instruction pour la Compagnie des Chasseurs ou Carabiniers du Régiment d'Aigle. Bern 1777.